



# **Kreisfeuerwehrverband Mainz-Bingen e.V.**



## **Satzung**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Für das Gebiet des Kreises Mainz-Bingen ist am 16. Januar 1982 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen  
  
Kreisfeuerwehrverband Mainz-Bingen e.V.  
  
führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Ingelheim. Er ist rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz, unter der Nummer 14 VR 2142, eingetragen.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Förderung des Brandschutzes, der technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Kreis Mainz-Bingen.
3. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, allgemeiner Hilfe Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
4. Pflege der Idee des freiwilligen Feuerwehrwesens.
5. Vertretung der Interessen der Feuerwehren im Kreis Mainz-Bingen
6. soziale Fürsorge für alle Feuerwehrangehörigen.
7. Herstellung und Förderung der kameradschaftlichen Bindungen unter den Feuerwehren
8. Förderung und Bindung der Jugendfeuerwehren im Kreis Mainz-Bingen im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:
  - Die Angehörigen der Feuerwehren im Kreis Mainz-Bingen als Gemeindefeuerwehr.
  - Werk- und Betriebsfeuerwehren.
  - Feuerwehreinheiten auf örtlicher Ebene.
  - Einzelpersonen des Feuerwehrwesens im Kreis Mainz-Bingen.
  - Fördervereine der Feuerwehren.
  - Feuerwehrkapellen und –musikzüge.
  - Feuerwehralterskameradschaften und –ehrenabteilungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt worden ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand (§ 9 Abs. 6) mit 2/3 der Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil.

Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 5 – Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 – Organe**

1. Organe des Verbandes sind:
  - die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung),
  - der Verbandsvorstand.
2. Den Organen müssen 4 / 5 aktive Mitglieder der Feuerwehren angehören. 1/5 können frühere aktive Mitglieder sein.

### **§ 7 – Die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - von den Mitgliedsfeuerwehren benannten Delegierten,
  - den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder entsenden für je angefangene 40 Mitglieder der Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehr sowie Feuerwehreinheiten auf örtlicher Ebene einen Delegierten. Die Delegierten werden von den Feuerwehren dem Verbandsvorsitzenden benannt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Übertragung von Stimmrechten an einen anderen Delegierten ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Delegierten. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind. Fördernde und Ehrenmitglieder sowie Einzelpersonen nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil, sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsvorstandes und zwei Kassenprüfern.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Haushaltsplanes.
3. Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
4. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes.
5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung.
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
9. Benennung der Delegierten für den Landesfeuerwehrverband.

### **§ 9 – Der Vorstandsvorstand**

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:
  - der / m Vorstandsvorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der / m Geschäftsführer (zugleich Schriftführer / in),
  - der / m Kassierer / in,
  - sieben Beisitzer / innen,
  - Kreisfeuerwehrinspekteur / in und Kreisjugendfeuerwehrwart / in ergänzen den Vorstand jedoch nur mit beratender Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr – oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird – einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält.

### **§ 10 – Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes.
3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
4. Festlegung des Rechnungsergebnisses.
5. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
6. Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes (einschließlich Kassenprüfer).

### **§ 11 – Finanzierung und Verwaltung**

1. Die Finanzierung zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
  - jährliche Mitgliedsbeiträge durch ordentliche Mitglieder,
  - die Beiträge der fördernden Mitglieder,
  - freiwillige Zuwendungen.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und durch Rechnung zu belegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu kontrollieren.
3. Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.
6. Mitteilungen des Verbandes werden auf der Internetseiten des Verbandes ([www.kfv-mainz-bingen.de](http://www.kfv-mainz-bingen.de)) veröffentlicht. Über die Nutzung zusätzlicher Veröffentlichungswege (z.B. Tagespresse, Rundschreiben etc.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

### **§ 12 – Auflösung**

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Mainz-Bingen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden.

Die Satzung vom 10. März 2006, sowie alle vorherigen Exemplare, werden hierdurch ungültig.

Ingelheim, den 11. Mai 2007

#### **Geschäftsführender Vorstand:**

.....  
1. Vors. Dietmar Frondorf

.....  
stv. Vors. Rolf Heiser

.....  
stv. Vors. Günter Ludwig

.....  
Geschäftsführer Andreas Ludwig

.....  
Kassierer Bernhard Ketelaer